

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.04.2022	Nr. 15
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
05.04.2022	Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die konsolidierten Gesamtabschlüsse des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 und die Erteilung der Entlastung des Landrats hinsichtlich der konsolidierten Gesamtabschlüsse für diese Jahre		481
05.04.2022	Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses des Landkreises Harburg über den Jahresabschluss 2020 der Arthur- Vick- Rheuma- Stiftung und die Entlastung des Landrats		482
06.04.2022	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte		483
11.04.2022	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Harburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (AI)/ Geflügelpest vom 26.10.2021		485
11.04.2022	Jahresabschluss der ITK- Harburg Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für das Jahr 2021		486
	<u>Stadt Buchholz</u>		
04.04.2022	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungssatzung)		487
	<u>Gemeinde Egestorf</u>		
14.04.2022	Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018-2019		492
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
11.04.2022	30. Änderung des Flächennutzungsplanes		493
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
24.03.2022	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		495
31.03.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		497
29.03.2022	Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Meckelfeld 2 „Appenstedter Weg“		498
13.04.2022	Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Meckelfeld 2 „Appenstedter Weg“		501

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses über die konsolidierten Gesamtabstchlüsse
des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
und die Erteilung der Entlastung des Landrats hinsichtlich
der konsolidierten Gesamtabstchlüsse für diese Jahre**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die konsolidierten Gesamtabstchlüsse der Jahre 2018 und 2019 beschlossen. Dem Landrat wurde für diese Haushaltsjahre Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der konsolidierten Gesamtabstchlüsse erteilt.

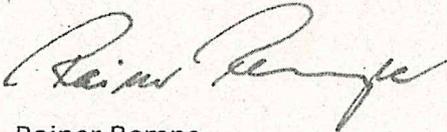
Die konsolidierten Gesamtabstchlüsse 2018 und 2019 mit den Konsolidierungsberichten liegen zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der konsolidierten Gesamtabstchlüsse 2018 und 2019 und der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG). Die Unterlagen können in der Zeit vom 20.04.2022 bis zum 28.04.2022 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 137 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der konsolidierten Gesamtabstchlüsse 2018 und 2019 des Landkreises Harburg wird zusammen mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht gegen Kostenerstattung in Höhe von 1,19 EUR an Dritte abgegeben.

Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Winsen (Luhe), den 05.04.2022



Rainer Rempe
Landrat

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses des Landkreises Harburg über den
Jahresabschluss 2020 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
und die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und der Stellungnahme des Landrats zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG). Die Unterlagen können in der Zeit vom 20.04.2022 bis zum 28.04.2022 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 137 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zusammen mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht gegen Kostenerstattung in Höhe von 1,19 EUR an Dritte abgegeben.

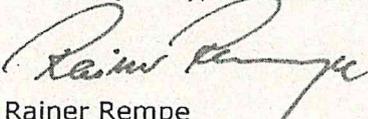
Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Winsen (Luhe), den 05.04.2022



Rainer Rempe
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	02.05.2022
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	PzTrS Munster LKdo NI 81/22
Name und Art der Übung	<i>Spähaug</i> VI
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	15 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist A2-222/0-0-4744, Nr. 405 <u>untersagt</u>.</p> <p>Eine Überprüfung der militärischen Handlungen in Schutzgebieten gemäß A1-2035/0-6001 Anlage 5.2 ist unerlässlich.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperren von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes</p>

	<p>zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

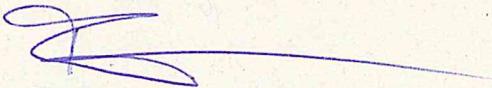
Winsen (Luhe), den 06. April 2022

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Im Auftrag



Förste

An alle Halter von Geflügel
im Landkreis Harburg

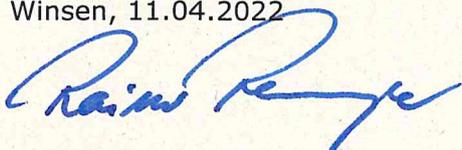
**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügungen des Landkreises Harburg über die Anordnung
der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
(AI)/Geflügelpest vom 26.10.2021**

Aufgrund § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung in Verbindung mit der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung hebe ich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.10.2021 (Amtsblatt Nr. 44 vom 28.10.2021) auf.

Das Aufstellungsgebot ist somit in allen Gemeinden des Landkreises Harburg aufgehoben.

Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen, 11.04.2022



Rainer Rempe
Landrat

Hinweis:

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Ordnung und Verbraucherschutz – Tierschutz/Tierseuchen unter der Telefonnummer 04171- 693 466 oder unter Tiergesundheit@LKHamburg.de.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der ITK-Harburg Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) für das Jahr 2021

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat der ITK-Harburg AÖR hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss des Jahres 2021 wird genehmigt.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 28 KomAnstVO entlastet.
- c) Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.496.121,66 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 233.684,67 Euro ab. Der Überschuss wird in die Rücklagen eingestellt.

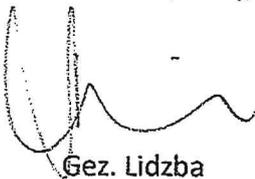
Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH aus Uelzen geprüft.

Der Jahresabschluss der ITK Harburg AÖR zum 31.12.2021, der Rechenschaftsbericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Abschlussprüfers liegen 14 Tage lang nach Bekanntmachung bei der ITK Harburg AÖR, Von-Somnitz-Ring 2, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer O-010 (EG), zur Einsichtnahme während der Dienstzeit öffentlich aus.

Sollte eine Einsicht gewünscht werden, bitten wir vorab um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 04171 693 580.

ITK Harburg AÖR

Winsen (Luhe), den 11.04.2022



Gez. Lidzba

Vorstand

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N.)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und den §§ 54 bis 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) (alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Entleerung, Entschlammung

- 1.) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden von der Stadt Buchholz i.d.N. oder von ihr Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt.

Im Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. befinden sich Anlagen, die den baulichen Stand nach DIN 4261-1 Dezember 2002 nicht haben. Diese sind entsprechend den Satzungsregelungen gemäß § 16 Abs. 2 zu entsorgen.

- 2.) Grundstücksabwasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1 (Februar 1991) und Teil 3 (September 1990) werden von der Stadt Buchholz i.d.N. nach Bedarf (Bedarfsabfuhr), jedoch mindestens in folgenden Zeitabständen (Regelabfuhr) entleert/entschlammt.

a.) Regelabfuhr:

aa) Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, ganz (alle Kammern) zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.

bb) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in 2-jährigem Abstand zu entschlammern (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgrube soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von ca. 30cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

b) Bedarfsabfuhr:

- aa) Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in § 16 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten, so handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr.
- bb) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Entleerung/Entschlammung anzuzeigen.

c) Bedarfsgerechte Fäkalabfuhr der Mehrkammer-Ausfaulgruben

- aa) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Untersuchungen/Messungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse der Untersuchungen/Messungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- bb) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Feststellung der halben Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind nur diese zu entschlammern.
- cc) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen der Mehrkammer-Ausfaulgrube nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine 2-jährige Entschlammung.

3) Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002), Teil 2 und 4 (Juni 1984) werden von dem Entsorgungsunternehmen der Stadt Buchholz i.d.N. bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammert.

- a) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Untersuchungen/ Messungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen/Messungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- b) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt gem. § 16 Abs. 2 Buchst. a eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen.
- c) Die Entschlammung der Kleinkläranlage entspricht der Regelabfuhr.
- d) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entleerung/Entschlammung durchzuführen:
 - aa) Einkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens ganz zu entleeren.

bb) Mehrkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

cc) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm gemäß Abs. 4 zu entschlammen.

1.) Die Schlammentnahme bei Mehrkammer-Ausfaulgruben ist wie folgt durchzuführen:

Beim Räumungsvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Schlammentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen. Nach der Schlammentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von 30cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

2.) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ist in der Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.

3.) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vollständig zu entleeren.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

§ 2

Der § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu € 50.000 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

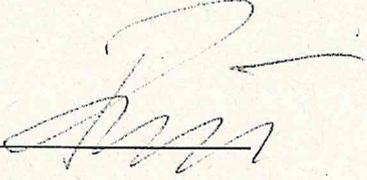
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. §§ 7 oder 13 bzw. 14 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 8 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 16 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
10. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
11. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 04.04.2022



Röhse
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Die Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 - 2019 liegen vor.

Die Jahresabschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Rat vorgelegt, gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 27.10.2021 dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 - 2019 erteilt.

Gemäß § 156 Abs.4 Satz 3 liegen die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters in der Zeit vom

bis 15.04.2022 – 25.04.2022

im Gemeindebüro Egestorf, Schätzendorfer Straße 8, 21272 Egestorf, während den Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Jörg Sauer', is written over the printed name.

Sauer
Bürgermeister

Auszuhängen am 14.04.2022
Abzunehmen am 26.04.2022



Bekanntmachung

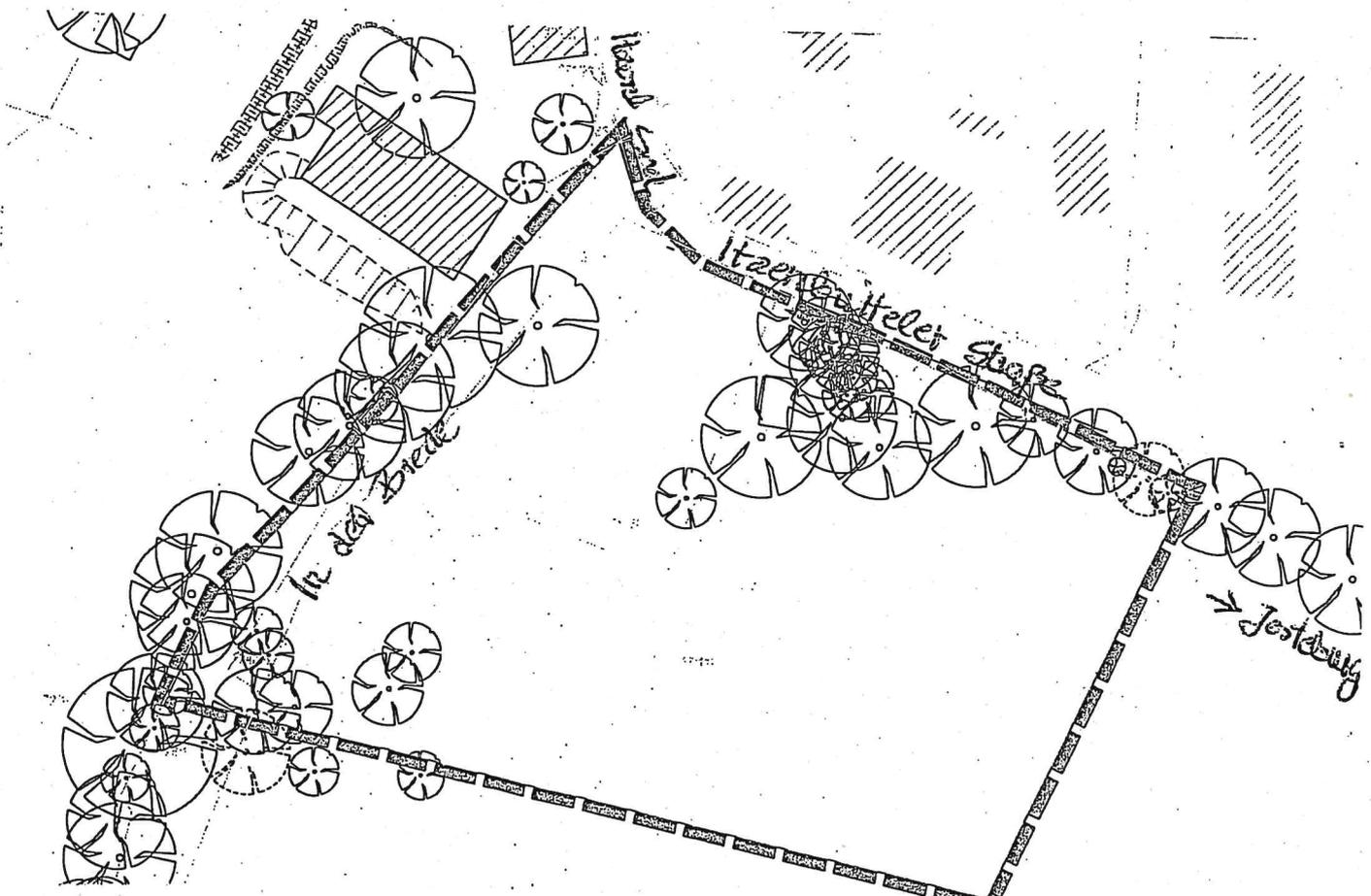
Nr. SGJ 05/2022

Bekanntmachung über den Feststellungsbeschluss und die Genehmigung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg

Der Rat der Samtgemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 den Feststellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit Verfügung vom 12.11.2021 (Az. S03.1-61/05-08/21) hat der Landreis Harburg die Änderung mit einer Auflage genehmigt.

Der Samtgemeinderat ist der Auflage durch Ergänzung der Abwägung um eine Stellungnahme nachgekommen und hat diese Auflage mit Beitrittsbeschluss vom 24.02.2022 bestätigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung im Neuen Rathaus in Jesteburg, Niedersachsenplatz 5 während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 22 von jedermann eingesehen werden.

Da das Rathaus coronabedingt derzeit lediglich nach Terminvereinbarung öffnet, wird hierum gebeten unter der Telefon-Nr. 04183/9747-21 oder 04183/9747-22).

Außerdem stehen die genannten Unterlagen gem. § 6 a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Jesteburg (www.jesteburg.de) zur Verfügung.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

i.A. Petra
.....
Samtgemeinde Jesteburg
Samtgemeindebürgermeisterin



ausgehängt am: 11.04.2022
abgenommen am: 25.04.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	81.621.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	83.590.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.024.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.465.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.896.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.703.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.120.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	2.464.700 €
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	100.168.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	105.481.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden gem. §12 Abs.1 KomHKVO folgendermaßen festgesetzt:

	Wertgrenze:
Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen	ab 500.000 € netto
Hochbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
Tiefbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	ab 500.000 € netto

Seevetal, den 24.03.2022

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin



E. Weede
(E. Weede)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 31. März 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-031 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19. April 2022 bis 27. April 2022

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

**montags
dienstags**

**08:00 Uhr - 12:00 Uhr
08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
15:00 Uhr - 18:30 Uhr**

**donnerstags
freitags**

**08:00 Uhr - 12:00 Uhr
08:00 Uhr - 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Seevetal, den 31. März 2022

Die Bürgermeisterin



S A T Z U N G

über eine VERÄNDERUNGSSPERRE

für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen
1. ERGÄNZUNG des Bebauungsplans MECKELFELD 2 „Appenstedter Weg“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (1) Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 1. ERGÄNZUNG des Bebauungsplans MECKELFELD 2 „Appenstedter Weg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. ERGÄNZUNG des Bebauungsplans MECKELFELD 2 „Appenstedter Weg“ überein.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 (1) Nr. 1 BauGB

Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt werden.

- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.
- (3) Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

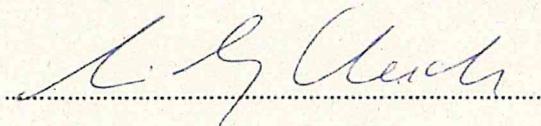
§ 4**Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

§ 5**Außerkräfttreten**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Seevetal, den 29. März 2022



(Bürgermeisterin Weede)

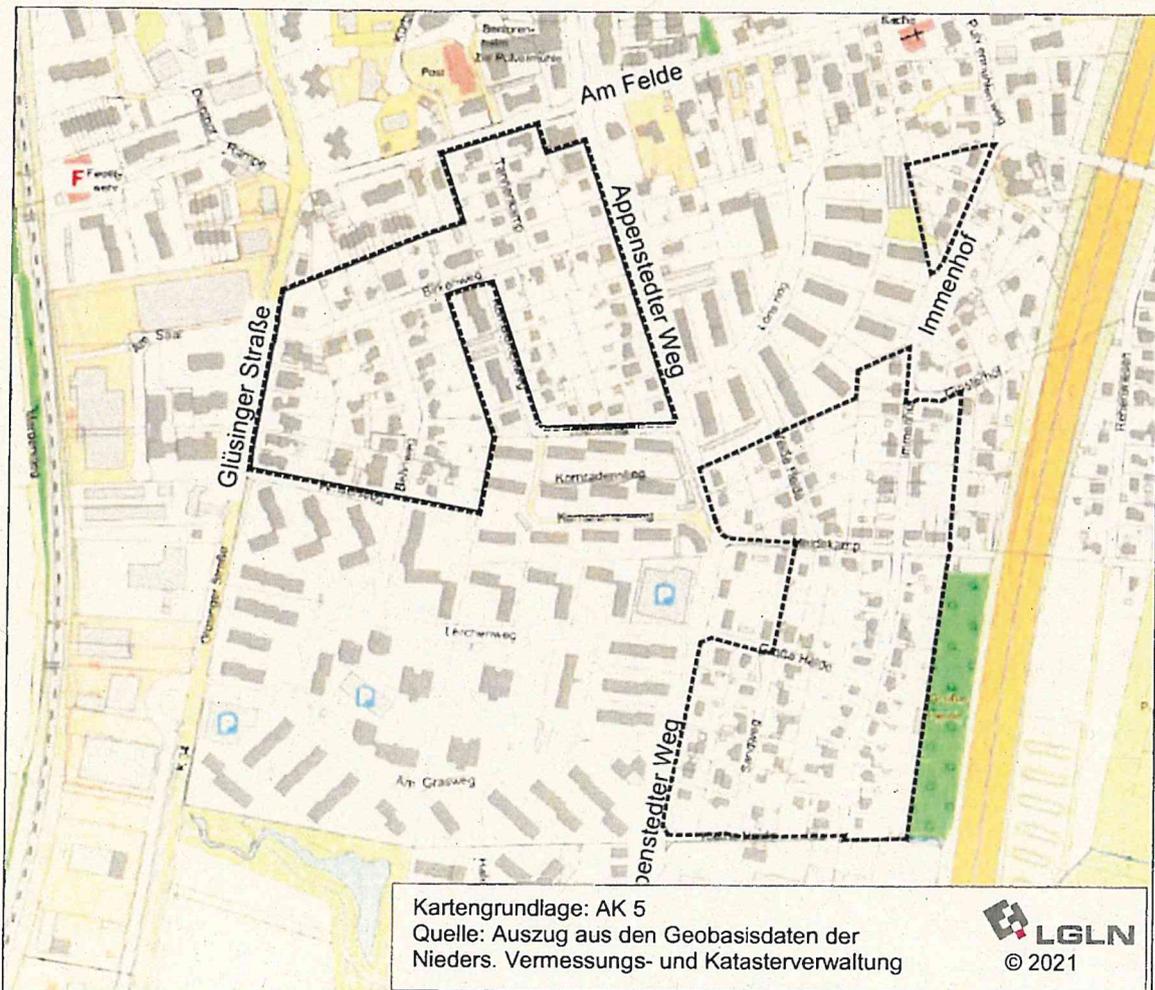
Rx 34/3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Meckelfeld 2 „Appenstedter Weg“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.02.2022 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Meckelfeld 2 „Appenstedter Weg“ hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.03.2022 eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 58 NComVG für den im Folgenden dargestellten Geltungsbereich erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Meckelfeld und besteht aus drei Teilflächen. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Plangebiet des zu sichernden Bauleitplanverfahrens. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung:



Die nordwestliche Teilfläche befindet sich zwischen den Straßen Appenstedter Weg, Am Felde und Glüsinger Straße und umfasst Grundstücke an den Straßen Birkenweg, Behnweg, Tannenkamp, Am Felde, Appenstedter Weg, Mohnweg, Amselstieg und Glüsinger Straße.

Die südöstliche Teilfläche befindet sich zwischen den Straßen Appenstedter Weg und Kleine Heide sowie der Autobahn BAB 1. Diese Teilfläche umfasst Grundstücke an den Straßen Immenhof, Weiße Heide, Heidekamp, Ginsterhof, Große Heide, Sandweg und Appenstedter Weg.

Die nordöstliche Teilfläche befindet sich am nördlichen Ende der Straße Immenhof auf deren westlicher Seite.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) BauGB

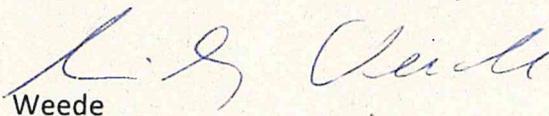
1. eine nach § 214 (1) 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 BauGB

sofern durch diese Veränderungssperre für die zur Aufstellung beschlossenen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Meckelfeld 2 „Appenstedter Weg“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 (1) Satz 1 BauGB eingetreten sind, der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 (2) BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal beantragt.

Die Veränderungssperre und die zugehörige Begründung werden im Rathaus der Gemeinde Seevetal – Planungsabteilung – Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld, bereitgehalten. Sie können während der üblichen Dienststunden eingesehen und darüber Auskunft verlangt werden. Die Veränderungssperre ist zusätzlich im Internet unter www.seevetal.de/Meckelfeld-2-1 öffentlich einsehbar.

Die Veränderungssperre tritt nach dem Tage der Verkündigung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



Weede

Bürgermeisterin

Anlage: Satzung
Übersicht Geltungsbereich